

IV. System zum Schutz der Familie

Bis zum Jahr 2000 bildete das System zum Schutz der Familie kein eigenständiges System,⁶³¹ vielmehr waren Familienleistungen sowohl im Vorsorgesystem⁶³² als auch im nicht-beitragsfinanzierten System⁶³³ vorgesehen. Da aber die Familienleistungen zunehmend den Charakter einer universellen Leistung aufwiesen,⁶³⁴ wurde schließlich die Eigenständigkeit dieser Leistungen durch die Schaffung des Untersystems zum Schutz der Familie auch nach außen dokumentiert.⁶³⁵ Allerdings wurden zusammen mit der systematischen Neuausrichtung nicht zugleich die Voraussetzungen der jeweiligen Leistungen geändert, weshalb diese zunächst weiterhin die Eingliederung in das Vorsorgesystem bzw. die Bedürftigkeit im Sinne des nicht-beitragsfinanzierten Systems erforderten. Im Jahr 2003 erfolgte schließlich eine Neufassung der gesetzlichen Grundlage des Familiengeldes (*abono de família*) und der Beerdigungsunterstützung (*subsídio de funeral*) und damit eine Abschaffung der bereichsspezifischen Voraussetzungen. Die anderen Leistungen des Systems zum Schutz der Familie werden hingegen weiterhin auf Grundlage unterschiedlicher Voraussetzungen vergeben.⁶³⁶ Das System zum Schutz der Familien umfasst damit zum jetzigen Zeitpunkt einerseits zwei, in finanzieller Hinsicht dominierende,⁶³⁷ universelle Leistungen in Gestalt des Familiengeldes⁶³⁸

631 Gem. Art. 10 Abs. 1f. LBSS in seiner ursprünglichen Fassung, Lei 28/84, DR I série N°188, 1984-08-14, S. 2502, unterteilte sich das Gesamtsystem in das allgemeine Vorsorgesystem, das nicht-beitragsfinanzierte System und das System des sozialen Eingreifens. Familienleistungen waren sowohl im Vorsorgesystem als auch im nicht-beitragsfinanzierten System vorgesehen.

632 Rechtsgrundlage der Familienleistungen war insoweit DL 133-B/97, DR I série-A N°124, 1997-05-30, S. 2624-(7) – 2624-(18), zuletzt geändert durch DL 250/2001, DR I série-A N°220, 2001-09-21, S. 6012f. Ebenso anspruchsberechtigt wie die im allgemeinen Vorsorgesystem versicherten Personen waren insoweit auch stets die Beamten.

633 Die Familienleistungen des nicht-beitragsfinanzierten Systems beruhten auf Art. 2 Abs. 1 DL 160/80, DR I série N°122, 1980-05-27, S. 1186.

634 Vgl. zum universellen Charakter insbesondere des Familiengeldes (*abono de família*) Neves, Dicionário técnico e jurídico, S. 33, *ders.*, Lei de Bases da Segurança Social, S. 34. Das Familiengeld wurde bereits in den 40er Jahren eingeführt und bis Ende der 70er Jahre auch für unterhaltsberechtigte aufsteigend Verwandte gewährt. Vgl. Art. 3 DL 197/77, DR I série N°114, 1977-05-17, S. 1086, Art. 1 DL 180-D/78, DR I série N°161, 1978-07-15, S. 1314-(6).

635 Eingeführt wurde die neue Struktur durch Art. 23 LBSS in seiner Fassung des Jahres 2000, Lei 17/2000, DR I série-A N°182, 2000-08-08, S. 3815. Doch auch das folgende und das aktuelle Rahmengesetz behielten diese Aufteilung bei, vgl. Art. 28 LBSS.

636 Gem. Art. 56 DL 176/2003, DR I série-A N°177, 2003-08-02, S. 4604, zuletzt geändert durch DL 87/2008, DR 1ª série N°102, 2008-05-28, S. 2997f., treten nur diejenigen Teile der bestehenden Rechtsgrundlage außer Kraft, die die neu geregelten Bereiche betreffen.

637 Mit knapp 1,7 Millionen Anspruchsberechtigten erreicht das Familiengeld eine deutlich höhere Verbreitung als etwa die Behindertenunterstützung auf Lebenszeit mit etwa 11.000 Anspruchsberechtigten. Auch der finanzielle Aufwand für die beiden Leistungen unterscheidet sich mit etwa 50 Mio. € monatlich gegenüber etwa 2 Mio. € monatlich erheblich, vgl. Instituto de informática, Estatísticas da Segurança Social, S. 19.

638 Zwar ist die Höhe des Familiengeldes einkommensabhängig, weshalb ab einer bestimmten Einkommenshöhe der Anspruch entfällt, da aber diese Regelung lediglich die Leistungshöhe und nicht

und der Beerdigungsunterstützung, daneben aber auch weiterhin einige Leistungen, die die Eingliederung in das allgemeine Vorsorgesystem bzw. die Bedürftigkeit im Sinne des nicht-beitragsfinanzierten Systems voraussetzen.⁶³⁹ Im Einzelnen handelt es sich bei diesen Leistungen um die Unterstützung für den Besuch einer speziellen Erziehungseinrichtung (*subsídio por frequência de estabelecimento de educação especial*), die Beihilfe für die Pflege durch Dritte (*subsídio por assistência de 3ª Pessoa*) und die Zulage zum Familiengeld wegen Behinderung des Kindes (*bonificação por deficiência*). Bei Versicherten des Vorsorgesystems ist zudem eine Behindertenunterstützung auf Lebenszeit (*subsídio mensal vitalício*) vorgesehen.⁶⁴⁰ Alle sonstigen Leistungen dienen somit dem Ausgleich der besonderen Belastungen infolge von Behinderung oder Pflegebedürftigkeit.

1. Universelle Leistungen

a. Familiengeld

Anspruch auf Familiengeld haben die Kinder⁶⁴¹ aller Portugiesen mit Wohnsitz in Portugal, sowie aller ausländischen Staatsbürger, Flüchtlinge und Staatenlosen, die über eine wirksame Aufenthaltserlaubnis verfügen. Diesen gleichgestellt sind schließlich auch alle Flüchtlinge und Staatenlosen, die über eine Genehmigung für vorübergehenden Schutz verfügen, sowie alle ausländischen Staatsbürger, die über vorübergehende Aufenthaltstitel verfügen.⁶⁴² Anspruchsberechtigt sind die Kinder nur bis zum Erreichen der Altersgrenze. Insoweit ist als allgemeine Grenze die Vollendung des 16. Lebensjahres vorgesehen. In Abhängigkeit der Ausbildungsdauer kann das Familiengeld jedoch auch bis zur Vollendung des 18., des 21. oder des 24. Lebensjahres beansprucht werden. Bei behinderten Kindern beläuft sich die Altersgrenze grundsätzlich auf 24 Jahre. Zudem können die zuletzt genannten Altersgrenzen um bis zu drei Jahre heraufgesetzt werden, wenn das Kind aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls in der schulischen Entwicklung zurückbleibt.⁶⁴³ Daneben haben seit Oktober 2007 auch

die Leistungsvoraussetzungen betrifft, bleibt es bei der Einordnung des Familiengeldes als universelle Leistung. Vgl. zu den Voraussetzungen und zur Leistungshöhe unten S. 190.

639 Dennoch wird das System zum Schutz der Familie aus Gründen der Übersichtlichkeit als zusammenhängendes System behandelt. Die Einordnung als eigenständiges Förderungssystem basiert dabei auf der entsprechenden Qualifizierung des Familiengeldes und dessen dominierender Stellung innerhalb des Systems.

640 Art. 4 DL 133-B/97, DR I série-A N°124, 1997-05-30, S. 2624-(9), zuletzt geändert durch DL 250/2001, DR I série-A N°220, 2001-09-21, S. 6012f.

641 Anspruchsberechtigt sind gem. Art. 4 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 DL 176/2003, DR I série-A N°177, 2003-08-02, S. 4596f., zuletzt geändert durch DL 87/2008, DR 1ª série N°102, 2008-05-28, S. 2997f., die lebend geborenen und keiner Arbeit nachgehenden Kinder selbst.

642 Art. 7 Abs. 1 und 4 DL 176/2003, DR I série-A N°177, 2003-08-02, S. 4596, zuletzt geändert durch DL 87/2008, DR 1ª série N°102, 2008-05-28, S. 2997f. Die insoweit zugelassenen vorübergehenden Aufenthaltstitel sind in Portaria 458/2006, DR I série-B N°96, 2006-05-18, S. 3425f. aufgezählt.

643 Art. 11 Abs. 2 – 5, Art. 12 DL 176/2003, DR I série-A N°177, 2003-08-02, S. 4597f., zuletzt geändert durch DL 87/2008, DR 1ª série N°102, 2008-05-28, S. 2997f.

Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Anspruch auf Familiengeld, wenn sie die auch für Kinder geltenden Nationalitäts- und Territorialitätsvoraussetzungen erfüllen und ihre Schwangerschaft mittels ärztlicher Bescheinigung nachweisen.⁶⁴⁴

Die Höhe des Familiengeldes sowohl der Mütter vor der Geburt als auch der Kinder nach diesem Zeitpunkt bestimmt sich in Abhängigkeit des Einkommens der Unterhaltsgemeinschaft. Dieses wird berechnet durch Addition aller Einnahmequellen incl. der staatlichen Transferleistungen aller Familienmitglieder. Als Mitglieder des Unterhaltsverbandes gelten dabei alle Ehepartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Eltern und bis zum zweiten Grad Verwandte, Adoptierende und Adoptierte, Betreuer und Betreute, die mit dem Anspruchsberechtigten in einem Haushalt leben. Um die Höhe des Kindergeldanspruchs zu bestimmen, wird das Einkommen der Unterhaltsgemeinschaft durch die Zahl der im Haushalt lebenden Anspruchsberechtigten, erhöht um eins, geteilt.⁶⁴⁵ Der sich ergebende Wert wird in eine sechsstufige Skala eingeordnet, die den Sozialindex als Maßstab nimmt.⁶⁴⁶ Die Höhe des Anspruchs nimmt dabei mit steigendem Einkommen ab, so dass ab einem relevanten Einkommen von mehr als 500 % des Sozialindex ein Anspruch ausscheidet. Zudem hängt das Familiengeld auch vom Alter des Kindes sowie vom Umfang der Unterhaltsgemeinschaft ab. So wird bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ein um den Faktor drei bzw. vier erhöhtes Familiengeld und bei alleinerziehenden Eltern unabhängig vom Alter des Kindes ein Zuschlag von 20 % gewährt.⁶⁴⁷ Zudem ist seit Oktober 2007 bei allen Kindern zwischen dem ersten und dem dritten Lebensjahr eine Verdoppelung des Kindergeldes für das zweite Kind und eine Verdreifachung für das dritte Kind vorgesehen.⁶⁴⁸ Die konkrete Höhe der Leistungen wird regelmäßig angepasst. Derzeit reicht das Familiengeld bei Kindern von bis zu 12 Monaten von 33,88 € in der fünften Stufe bis zu 174,72 € in der ersten Stufe. Bei (Einzel-)Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres werden zwischen 11,29 € und 43,68 € gewährt.⁶⁴⁹ Kinder, die eine Schule besuchen, zwischen sechs und sechzehn Jahre alt sind und deren Unterhaltsgemeinschaft in die erste Stufe einzuordnen ist, haben im Monat September zum Ausgleich der Kosten des Schulanfangs zusätzlich einen Anspruch auf einen Zuschlag in derselben Höhe wie das Ihnen zustehende Familiengeld, also derzeit 43,68 €. Die Ansprüche enden, sobald eine der Voraussetzungen entfällt, also insbesondere beim Erreichen der Alters- und beim Überschreiten der Einkommensgrenze. Das Familiengeld ist kombinierbar mit Behinderten- und Todesfall-

644 Art. 2 – 6 DL 308-A/2007, DR 1^a série N°171, 2007-09-05, S. 6320-(6), Portaria 1223/2007, DR 1^a série N°182, 2007-09-20, S. 6693. Das sog. pränatale Familiengeld (*abono de família pré-natal*) soll der Verbesserung der Geburtenrate dienen.

645 Vgl. zur Berechnung des relevanten Einkommens und den einem Familienverbund angehörenden Personen im Einzelnen Art. 8f. DL 176/2003, DR I série-A N°177, 2003-08-02, S. 4596f., zuletzt geändert durch DL 87/2008, DR 1^a série N°102, 2008-05-28, S. 2997f.

646 Vgl. zum Sozialindex oben Fn. 87.

647 Vgl. zu den einzelnen Stufen, der erhöhten Leistung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres und der Erhöhung bei alleinerziehenden Eltern Art. 14 DL 176/2003, DR I série-A N°177, 2003-08-02, S. 4598, zuletzt geändert durch DL 87/2008, DR 1^a série N°102, 2008-05-28, S. 2997f.

648 Art. 9 DL 308-A/2007, DR 1^a série N°171, 2007-09-05, S. 6320-(7).

649 Art. 2 Portaria 511/2009, DR 1^a série N°93, 2008-05-14, S. 2974.

leistungen anderer Untersysteme sowie mit dem Wiedereingliederungseinkommen. Mit Arbeitseinkommen des Anspruchsinhabers kann es hingegen nicht verbunden werden.⁶⁵⁰

b. Beerdigungsunterstützung

Bei der Beerdigungsunterstützung handelt es sich um eine universelle, gegenüber dem in den Vorsorgesystemen vorgesehenen Ersatz der Beerdigungskosten⁶⁵¹ subsidiäre Leistung. Auch insoweit sind alle Portugiesen mit Wohnsitz in Portugal, sowie alle ausländischen Staatsbürger, Flüchtlinge und Staatenlosen, die über eine wirksame Aufenthaltserlaubnis verfügen, anspruchsberechtigt. Gleichgestellt sind ihnen alle Flüchtlinge und Staatenlosen, die über eine Genehmigung für vorübergehenden Schutz verfügen, sowie alle ausländischen Staatsbürger, die über vorübergehende Aufenthaltstitel oder eine Arbeitserlaubnis verfügen.⁶⁵² Sachliche Voraussetzung der Beerdigungsunterstützung ist der Nachweis, dass der Anspruchsberechtigte die angefallenen Kosten auch tatsächlich getragen hat. Zudem scheidet ein Anspruch aus, wenn der Verstorbene von einem verpflichtenden Vorsorgesystem erfasst wurde, aus dem den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld von zumindest 50 % des Mindestwertes dieser Leistung zusteht.⁶⁵³ Das Unterschreiten einer bestimmten Einkommensgrenze ist weder Voraussetzung der Leistung noch hat das Einkommen Bedeutung für die Höhe der Beerdigungsunterstützung. Auch hängt diese nicht von den tatsächlich angefallenen Kosten ab. Es handelt sich vielmehr um einen festen, regelmäßig aktualisierten Betrag, der sich derzeit auf 203,76 € beläuft.⁶⁵⁴ Unter Beachtung der Subsidiarität gegenüber den Hinterbliebenenleistungen der verpflichtenden Vorsorgesysteme ist die Beerdigungsunterstützung frei mit anderen Sozialleistungen und Arbeitseinkommen kombinierbar.⁶⁵⁵

650 Vgl. zum Schulkostenzuschlag, Kumulierbarkeit, Beginn und Ende des Anspruchs Art. 15, 19 – 27 DL 176/2003, DR I série-A N°177, 2003-08-02, S. 4598 – 4600, zuletzt geändert durch DL 87/2008, DR 1^a série N°102, 2008-05-28, S. 2997f.

651 Vgl. dazu oben S. 132 und S. 133.

652 Art. 7 Abs. 1 und 3 DL 176/2003, DR I série-A N°177, 2003-08-02, S. 4596, zuletzt geändert durch DL 87/2008, DR 1^a série N°102, 2008-05-28, S. 2997f. Die Anspruchsberechtigten weichen also insoweit von denen des Familiengeldes ab, als auch eine Arbeitserlaubnis genügt und bei den vorübergehenden Aufenthaltstiteln nicht differenziert werden muss.

653 Vgl. zu Voraussetzung und Höhe der Beerdigungsunterstützung Art. 13, 16 DL 176/2003, DR I série-A N°177, 2003-08-02, S. 4598, zuletzt geändert durch DL 87/2008, DR 1^a série N°102, 2008-05-28, S. 2997f., Art. 2 Portaria 132/2006, DR I série B N°34, 2006-02-16, S. 1251.

654 Art. 2 Buchst. b Portaria 421/2007, DR 1^a série N°74, 2007-04-16, S. 2368.

655 Art. 24 Abs. 1, 25, 27 Abs. 2 DL 176/2003, DR I série-A N°177, 2003-08-02, S. 4599f., zuletzt geändert durch DL 87/2008, DR 1^a série N°102, 2008-05-28, S. 2997f.

2. Sonstige Familienleistungen

Zwar ist auch bei den sonstigen Familienleistungen das Kind bzw. der Betroffene selbst anspruchsberechtigt,⁶⁵⁶ anders als die universellen Leistungen setzten die Leistungen jedoch bezüglich der Eltern entweder eine Eingliederung in ein Vorsorgesystem oder die Erfassung durch das nicht-beitragsfinanzierte Untersystem voraus.⁶⁵⁷ Die Eingliederung in ein Vorsorgesystem liegt dabei vor, wenn der die Leistung vermittelnde Elternteil in dem der Leistung vorausgehenden Jahr zumindest sechs Monate Beiträge im allgemeinen Vorsorgesystem bezahlt hat oder für den gleichen Zeitraum in die Beamtenversorgung eingegliedert war. Bei Rentenempfängern des jeweiligen Vorsorgesystems entfällt die Wartezeit.⁶⁵⁸ Zudem müssen die leistungsberechtigten Kinder gegenüber dem Versicherten unterhaltsberechtigten sein und dürfen selbst keiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen.⁶⁵⁹ Vom nicht-beitragsfinanzierten Untersystem wiederum werden die Eltern der Leistungsberechtigten erfasst, wenn sie selbst die allgemeine Bedürftigkeitsklausel erfüllen und somit nicht über ein Einkommen von mehr als 40 % des Sozialindex verfügen, wobei auch das Einkommen der Unterhaltsgemeinschaft 150 % des Sozialindex bzw. 30 % pro Kopf nicht übersteigen darf.⁶⁶⁰

Darüber hinaus haben die einzelnen Leistungen noch weitere Voraussetzungen. Die Zulage zum Familiengeld wegen Behinderung des Kindes (*bonificação por deficiência*) etwa ist an den Bezug des Familiengeldes geknüpft und setzt voraus, dass das Kind das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine Behinderung aufweist. Dies ist der Fall, wenn das Kind infolge seiner körperlichen oder geistigen Defizite spezialpädagogische Betreuung benötigt oder eine Rehabilitationseinrichtung besucht bzw. wenn die Voraussetzungen für einen solchen Besuch oder eine Unterbringung erfüllt sind.⁶⁶¹ Die

656 Art. 12 Abs. 1 DL 133-B/97, DR I série-A N°124, 1997-05-30, S. 2624-(9), zuletzt geändert durch DL 250/2001, DR I série-A N°220, 2001-09-21, S. 6012f.

657 Vgl. zur Begründung, weshalb die sonstigen Familienleistungen dennoch im Zusammenhang mit den universellen Leistungen behandelt werden, oben Fn. 639.

658 Art. 15 Abs. 1 – 4 DL 133-B/97, DR I série-A N°124, 1997-05-30, S. 2624-(9), zuletzt geändert durch DL 250/2001, DR I série-A N°220, 2001-09-21, S. 6012f. Bei Beamten sind jedoch nicht die Einrichtungen der *Segurança Social*, sondern die allgemeine Pensionskasse (*Caixa Geral de Aposentações*) zur Leistung verpflichtet, vgl. Art. 46 Abs. 1b und 2b DL 133-B/97, DR I série-A N°124, 1997-05-30, S. 2624-(14), zuletzt geändert durch DL 250/2001, DR I série-A N°220, 2001-09-21, S. 6012f.

659 Art. 16f. DL 133-B/97, DR I série-A N°124, 1997-05-30, S. 2624-(10), zuletzt geändert durch DL 250/2001, DR I série-A N°220, 2001-09-21, S. 6012f. Unterhaltsberechtigten sind dabei alle ledigen Abkömmlinge, die mit dem Versicherten in einer Unterhaltsgemeinschaft leben. Daneben sind auch verwitwete, getrennt lebende oder geschiedene Abkömmlinge unterhaltsberechtigten, wenn sie über ein Einkommen von weniger als 100 % der Sozialrente bzw. von 200 % bei verheirateten Abkömmlingen verfügen.

660 Art. 4f. DL 160/80, DR I série-A N°122, 1980-05-27, S. 1186f. Darüber hinaus müssen die Einrichtungen der *Segurança Social* eine schwere soziale Fehlfunktion (*disfunção social grave*) feststellen. Vgl. zum Sozialindex Fn. 87.

661 Art. 21 DL 133-B/97, DR I série-A N°124, 1997-05-30, S. 2624-(11), zuletzt geändert durch DL 250/2001, DR I série-A N°220, 2001-09-21, S. 6012f., Art. 6 DL 160/80, DR I série-A N°122, 1980-05-27, S. 1187.

Unterstützung für ältere Behinderte (*subsídio mensal vitalício*) bildet die Anschlussleistung an das Familiengeld für Behinderte, weil sie neben dem Vorliegen einer Behinderung lediglich die Vollendung des 24. Lebensjahres voraussetzt. Eine Behinderung liegt dabei vor, wenn der Betroffene infolge seiner körperlichen oder geistigen Defizite nicht in der Lage ist, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Im Gegensatz zu den anderen sonstigen Familienleistungen wird die Unterstützung für ältere Behinderte jedoch nur bei den von einem Versorgungssystem erfassten Personen gewährt.⁶⁶² Ebenso wie im Fall der Sozialrente ist zudem auch bei der Unterstützung für ältere Behinderte ein Solidaritätszuschlag (*complemento extraordinário de solidariedade*) vorgesehen.⁶⁶³ Die Unterstützung für den Besuch einer speziellen Erziehungseinrichtung (*subsídio por frequência de estabelecimento de educação especial*) wird ebenso wie die Zulage zum Familiengeld wegen Behinderung nur bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt. Auch insoweit müssen körperliche oder geistige Defizite vorliegen, die den Besuch einer spezialpädagogischen Einrichtung erforderlich machen.⁶⁶⁴ Die Beihilfe für Pflege durch Dritte (*subsídio por assistência de 3ª Pessoa*) wiederum setzt voraus, dass ein Anspruch auf Familiengeld und eine Zulage wegen Behinderung oder aber auf eine Unterstützung für ältere Behinderte besteht. Zudem muss infolge der Behinderung ein Zustand der Pflegebedürftigkeit vorliegen und auch tatsächlich dauerhaft die Hilfe einer dritten Person in Anspruch genommen werden. Pflegebedürftigkeit wiederum setzt voraus, dass der Betroffene nicht in der Lage ist, die Dinge des alltäglichen Lebens alleine zu verrichten. Dauerhaft ist die Hilfe, wenn sie zumindest sechs Stunden pro Tag beansprucht.⁶⁶⁵

Die Höhe der Zulage zum Familiengeld wegen Behinderung des Kindes, die Unterstützung für ältere Behinderte und des zugehörigen Solidaritätszuschlags sowie der Beihilfe für Pflege durch Dritte wird jährlich festgelegt.⁶⁶⁶ Derzeit beläuft sich die Zulage zum Familiengeld wegen Behinderung des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf 59,48 €, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf 86,62 € und bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres auf 115,96 €. Die Höhe der Unterstützung für ältere Behinderte beträgt 176,76 €, die des Solidaritätszuschlag 17,32 € bei Leistungsberechtigten vor Vollendung des 70. Lebensjahres und 34,63 € bei Leistungsberechtigten nach

662 Art. 22 DL 133-B/97, DR I série-A N°124, 1997-05-30, S. 2624-(11), zuletzt geändert durch DL 250/2001, DR I série-A N°220, 2001-09-21, S. 6012f. Die vom nicht-beitragsfinanzierten System erfassten Personen haben keinen Anspruch auf diese Leistung, weil diese erst durch das DL 133-B/97, DR I série-A N°124, 1997-05-30, S. 2624-(7) – 2624-(18) eingeführt wurde, welches wiederum nur für die von einem Versorgungssystem erfassten Personen Geltung beansprucht.

663 Art. 3 Abs. 2 DL 208/2001, DR I série-A N°173, 2001-07-27, S. 4579. Vgl. dazu oben S. 176.

664 Art. 2 Decreto Regulamentar 14/81, DR I série N°81, 1981-04-07, S. 881, zuletzt geändert durch Decreto Regulamentar 19/98, DR I série-B N°187, 1998-08-14, S. 4008f., Art. 8 DL 160/80, DR I série N°122, 1980-05-27, S. 1187.

665 Art. 23 – 26 DL 133-B/97, DR I série-A N°124, 1997-05-30, S. 2624-(11)f., zuletzt geändert durch DL 250/2001, DR I série-A N°220, 2001-09-21, S. 6012f., Art. 8 DL 160/80, DR I série N°122, 1980-05-27, S. 1187.

666 Art. 29, 32 DL 133-B/97, DR I série-A N°124, 1997-05-30, S. 2624-(12), zuletzt geändert durch DL 250/2001, DR I série-A N°220, 2001-09-21, S. 6012f.

Vollendung des 70. Lebensjahres. Als Beihilfe für die Pflege durch Dritte schließlich werden 88,37 € gewährt.⁶⁶⁷ Die Unterstützung für den Besuch einer speziellen Erziehungseinrichtung bestimmt sich aus den tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die jeweilige Einrichtung abzüglich einer in Abhängigkeit des potentiellen Sparvolumens der Familie berechneten Eigenanteils.⁶⁶⁸ Zudem werden insoweit die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstsätze, die die entsprechenden Einrichtungen berechnen dürfen, zugrunde gelegt.⁶⁶⁹

Die einzelnen sonstigen Leistungen sind untereinander und mit den universellen Leistungen kombinierbar, soweit sie auf einem unterschiedlichen Leistungsgrund basieren oder einen unterschiedlichen Leistungszweck verfolgen. Explizit ausgeschlossen ist eine Kombination der Unterstützung für die Pflege einer dritten Person mit der Unterstützung für den Besuch einer speziellen Erziehungseinrichtung. Zudem können nicht zugleich Leistungen aufgrund der Eingliederung in ein Vorsorgesystem und aufgrund der Erfassung durch das nicht-beitragsfinanzierte System bezogen werden.⁶⁷⁰

V. System der sozialen Hilfe

Zwar sorgen auch die Leistungen des nicht-beitragsfinanzierten Systems für eine soziale Absicherung desjenigen Teils der Bevölkerung, der keine ausreichenden Vorsorgeleistungen erhält. Da aber auch diese Leistungen nicht ausschließlich die Bedürftigkeit des Betroffenen zur Voraussetzung haben, handelt es sich bei Ihnen nicht um allgemeine Bedürftigkeitsleistungen.⁶⁷¹ Diese Funktion wird innerhalb des portugiesischen Systems vielmehr einzig vom System des sozialen Eingreifens (*acção social*) sowie vom Wiedereingliederungseinkommen (*rendimento social de inserção*) übernommen.

667 Vgl. zu den aktuellen Beträgen der einzelnen Leistungen Art. 23 Portaria 1514/2008, DR 1^a série N°248, 2008-12-24, S. 9026, sowie Art. 5 Portaria 511/2009, DR 1^a série N°93, 2008-05-14, S. 2974f. Ebenso wie die Bestandsrenten des allgemeinen Vorsorgesystems bis zu einer Höhe von 150 % des Sozialindexes wurden auch diese Leistungen für das Jahr 2010 pauschal um 1,25 % erhöht, vgl. Art. 4 Abs. 4 DL 323/2009, DR 1^a série N°248, 2009-12-24, S. 8737.

668 Art. 6, 9f. Decreto Regulamentar 14/81, DR I série N°81, 1981-04-07, S. 881f., zuletzt geändert durch Decreto Regulamentar 19/98, DR I série-B N°187, 1998-08-14, S. 4008f. Das Sparvolumen wird dabei aus dem Einkommen der Unterhaltsgemeinschaft und den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten berechnet. Je größer das monatliche Sparvolumen der Familie ist, desto größer ist der Anteil, den sie an den entstehenden Kosten zu tragen hat. Die aktuelle Tabelle des von den Familien zu tragenden Kostenanteils findet sich in Portaria 985/2008, DR 1^a série N°170, 2008-09-03, S. 6179f.

669 Zuletzt festgelegt wurden diese Höchstsätze durch Portaria 994 und 995/2007, DR 1^a série N°170, 2008-09-03, S. 6184 – 6186.

670 Vgl. zur Kombinierbarkeit der Leistungen Art. 42 – 45 DL 133-B/97, DR I série-A N°124, 1997-05-30, S. 2624-(14), zuletzt geändert durch DL 250/2001, DR I série-A N°220, 2001-09-21, S. 6012f.

671 Vgl. zur systematischen Einordnung des nicht-beitragsfinanzierten Systems oben S. 69 und zu den Leistungen dieses Systems oben S. 173.